

**Satzung  
der  
Sektion Garmisch-Partenkirchen  
des  
Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.**

**Präambel**

Die Sektion Garmisch-Partenkirchen wurde am 24.09.1887 in Garmisch-Partenkirchen gegründet und ist seit 11.03.1949 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen, die Eintragung ist zuletzt unter der Nummer VR 500 96 registriert.

Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und in den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

**Sektions-Satzung**

**Allgemeines**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
„*Sektion Garmisch-Partenkirchen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.*“  
und hat seinen Sitz in Garmisch – Partenkirchen. Er ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts München eingetragen unter der Nr. VR 50096.
2. Der Verein wird nachfolgend auch als „*Sektion*“ bezeichnet.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse

über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.

Dazu gehört auch die Förderung der Jugendhilfe, der Betrieb und Erhalt von sektionsspezifischen Museumseinrichtungen und Naturdenkmälern. Im Rahmen dieser Vereinszwecke gehört es zu den Aufgaben des Vereins die kulturhistorische Bedeutung darzustellen und zu erhalten.

2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, einschließlich des Betriebs und Erhalts von Museumseinrichtungen und Naturdenkmälern (§ 52 Abs. 2 Nr. 21, 8, 4, 5 und 6 AO).
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
  - c) Veranstaltung von Expeditionen;
  - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Boulder- und Kletteranlagen, zur Förderung sportlicher Betätigungen im Bereich des Klettersports als eigenhändige Form des Sports, aber auch zur Gesundheitspflege und Vorsorge, sowie der Förderung der koordinativen Fähigkeiten, zur allgemeinen Körperertüchtigung und zur

Vorbereitung auf das alpine Klettern, zur Förderung der Motorik, des Risiko- und Verantwortungsbewusstseins und der Koordination sowie der sozialen Interaktion speziell durch die Umsetzung der wechselseitigen Sicherungsmaßnahmen in den Bereichen:

- Sport- und Jedermannklettern,
  - Vereinsklettern
  - Kinder- und Jugendklettern,
  - Klettern mit Behinderten,
  - Sportklettern im Bereich des Schulsports,
  - Abseilübungen für Rettungsdienste, Behörden und öffentliche Einrichtungen;
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- k) Pflege der Heimatkunde;
- l) den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms, wie z. B. Konditionstraining, Sportgymnastik, Sportklettern sowie Triathlon- und Langlauftraining;
- m) Bau und Erhalt von Wegen und Verbauungen, beispielsweise in der Höllentalklamm, auf Wander- und Kletterrouten und Klettersteigen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;
- n) die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben auf regionaler oder nationaler und internationaler Ebene mit eigenen Mannschaften, auch soweit sie von anderen Sportverbänden organisiert werden;
- o) Erhalten und Betreiben von Schutzhütten in den (Vor-) Alpen und in den Hochgebirgen mit schlichter Ausstattung für Bergsteiger und Bergwanderer
- als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand (Biwakschachtel),
  - zur Unterkunft im Rahmen der Ausübung des Bergsteigens, Wanderns und anderer alpiner Sportarten,
  - als Selbstversorgerhütten.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;

- f) Werbeeinnahmen;
  - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
  - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
  - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
  - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
  - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);
  - l) Einnahmen Eintrittsgelder Höllentalklamm
  - m) Einnahmen Wasser- und Stromverkauf
  - n) Einnahmen Versorgungsflüge
  - o) sonstige Einnahmen
4. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege in den Alpen und Voralpen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze, insbesondere:
- a) durch naturschutz- und landschaftsverträgliche Gestaltung von Wegen, Klettersteigen und Routen;
  - b) durch Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen und aller sportlichen Aktivitäten im Sinne der Satzungszwecke;
  - c) durch umweltverträgliche Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt;
  - d) durch Maßnahmen zur Betreuung von Schutzgebieten in der Bergwelt wie z. B. Wegsanierung, Erosionsbekämpfung und Bepflanzung;
  - e) durch Herstellung einer umweltverträglichen Infrastruktur bei Ausübung des Bergsports und der Begehung und Besichtigung der Höllentalklamm oder anderer Naturdenkmäler.
5. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt auch außerhalb der Sportförderung, insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV), ferner durch folgende Maßnahmen:
- a) Jugendfreizeiten
  - b) gemeinsame Übernachtungen, auch in der Bergwelt
  - c) Maßnahmen zur jugendgerechten Freizeitgestaltung
6. Weitere Förderungsmaßnahmen sind das Unterhalten und Betreiben von bergspezifischen Museumseinrichtungen, beispielsweise des Höllentalklamm-Museums und eines Sektionsmuseums.
7. Im Übrigen werden die Satzungszwecke in enger Kooperation mit dem Deutschen Alpenverein verwirklicht, auch durch laufende Information der Mitglieder über die Sektionsarbeit, über angebotene Maßnahmen und Veranstaltungen und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke, auch in Form einer Mitgliederzeitschrift oder über sonstige Medien.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

#### **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Mitgliedschaft**

##### **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, wenn der gesetzliche Vertreter ihnen das Stimmrecht übertragen hat, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen

Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer zwei/drittel Mehrheit. Die Umlage darf nur einmal pro Vereinsjahr erhoben werden.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

### **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

### **§ 9 Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die nachfolgende Annahme durch den Vorstand und nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
2. Der Bewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch, das auch über moderne Kommunikationswege z. B. Internet oder E-Mail übermittelt werden kann, an den Vorstand zu richten, mit Angaben über Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft. Für das Aufnahmegesuch ist der von der Sektion zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden. Das gilt auch für eine Umgruppierung im Mitgliedsstatus.
3. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum 16. Geburtstag muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an Sektionsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ab dem 16. Geburtstag hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **§ 13 Abteilungen, Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

## **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat;   |                               |

## **Vorstand**

## **§ 15 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

### **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000,00 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds der geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Diese Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden. Ein solcher Beschluss gilt, solange er nicht im Vereinsregister eingetragen ist, nur im Innenverhältnis.

### **§ 17 Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sektion und die Führung seiner Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben der Sektion zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen der Sektion zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung der Sektion und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Bestellung und Abberufung von Beauftragten;
  - b) die Vertretung der Sektion;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung;
  - e) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss) einschließlich Erstellung des Jahresberichtes;
  - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) die Bestätigung oder der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Beirats gem. § 19 Abs. 7 und Abs. 8;
  - h) die Festlegung von Gebühren für Veranstaltungen oder die Nutzung von Einrichtungen der Sektion;

- i) die Erstellung von Vereinsordnungen, z. B. Geschäftsordnung, Jugendordnung;
  - j) die Erstellung der für die Sektion einschl. ihrer Abteilungen und Gruppen erforderlichen Haushalts- und Wirtschaftspläne;
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.
  4. Der Vorstand ist befugt, Referenten oder sonstigen Dritten zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer oder organisatorischer Aufgaben zu beauftragen und ihnen einzelne Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen einer schriftlichen Anweisung zu übertragen.
  5. Der Vorstand kann außerdem einzelne Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.
  6. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt und durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe von § 30 BGBi.V.m. § 64 BGB auf Beschluss des Vorstands als besonderer Vertreter in das Vereinsregister einzutragen mit Vorgaben über entsprechende Zeichnungsregelungen.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

### **§ 19 Beirat**

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Interessen der aktiven Sektionsmitglieder zu wahren. Insbesondere hat der Beirat fachliche Grundlagen für die Verwirklichung der

Satzungszwecke zu erarbeiten, mit Empfehlungen an die Vorstandschaft oder an die Mitgliederversammlung zu deren Umsetzung.

2. Der Beirat ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
  - a) bei Satzungsänderungen
  - b) bei Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
  - c) bei der Vorbereitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 8.
3. Zu folgenden Maßnahmen der Vorstandschaft ist eine Zustimmung des Beirats erforderlich:
  - a) für Investitionsmaßnahmen mit einem Anschaffungswert von mehr als €25.000 brutto einschließlich Umsatzsteuer im Einzelfall;
  - b) für Kreditaufnahmen von mehr als € 50.000;
4. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern gem. § 19 Abs. 6 der Satzung, des Weiteren aus max. 20 gewählten und aus max. 15 bestellten Mitgliedern. Für die Amtsperiode gilt § 15 Abs. 2 entsprechend, Wiederwahl ist zulässig.
5. Zu den zwingend im Beirat vertretenen Mitgliedern gehören:
  - a) der von der Jugendabteilung gewählte Jugendabteilungsleiter;
  - b) die von Abteilungen oder Gruppen gewählten Abteilungs- oder Gruppenleiter.
6. Die Mitgliederversammlung wählt maximal bis zu 20 Personen. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert, so kann der Vorstand nach Anhörung des Beirats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
7. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bis zu maximal 15 Personen in den Beirat zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
8. Die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung kann dem Sektionsbeirat oder einzelnen Mitgliedern Aufgaben für abgegrenzte Sachgebiete oder Arbeitsdienstleistungen übertragen, das gilt nicht für Maßnahmen der Geschäftsführung. Die konkrete Anordnung von Einzelmaßnahmen erfolgt durch den Vorstand.
9. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende der Vorstandschaft ist von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alles Weitere regelt die aufzustellende Geschäftsordnung mit Bestimmungen über Inhalt, Umfang und

Ablauf von Beiratssitzungen, über Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, diese dürfen keine Vorstandsämter innehaben.

11. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Beirats vorgenommen werden. Verweigert der Beirat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Zustimmung beschließt.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 20 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### **§ 21 Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - d) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - e) die Satzung zu ändern;
  - f) eine Sonderumlage zu beschließen;
  - g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
  - h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## **§ 22 Geschäftsordnung**

Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

## **Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung**

### **§ 23 Ehrenrat**

1. Ein Ehrenrat kann gebildet werden, ist jedoch nicht verpflichtend.
2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
4. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach der Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

### **§ 24 Rechnungsprüfung/Rechnungslegung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder von Organen des Vereins können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Rechnungslegung
  - a) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres im Rahmen der Erfüllung seiner Rechnungslegungspflichten u. a. einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung inhaltlich vorzutragen und zu erläutern.
  - b) Die Rechnungslegung umfasst u.a. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und des Jahresabschluss samt Steuererklärungen. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen, die Ergebnisrechnung in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 25 Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

### § 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderungen treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Ende der Satzung -

Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt, nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht, das Finanzamt oder den DAV.

Neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2015.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2019.

Sektion Garmisch-Partenkirchen  
des Deutschen Alpenverein e.V.

Sektion Garmisch-Partenkirchen  
des Deutschen Alpenvereins e.V.  
Prof.-Carl-Reiser-Str. 2  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Tel.: +49 (0)8821/27 01  
info@alpenverein-gapa.de  
www.alpenverein-gapa.de



Stempel

  
1. Vorsitzender

  
Schatzmeister

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

13. Juni 2019  
Datum



  
Unterschrift